

**Allianz für
Entwicklung
und Klima**



Allianz für Entwicklung und Klima
Zugelassene Standards und Prozesse

Januar 2020



Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
2. Einleitung	3
3. Anforderungskatalog	5
3.1 Allgemeines	5
3.2 Zugelassene Standards	5
3.3 Umgang mit ex-post und ex-ante-Zertifikaten	6
3.4 Zertifizierungsprozesse und Transaktionen	6
3.5 Zugelassene Projekttypen und Zertifikate	7
3.6 Vermarktung von Projekten und Zertifikaten	8
3.7 Anforderungen für die Phase nach 2020	9



1. Präambel

Die Frage nach den in Allianz für Entwicklung und Klima zugelassenen Standards und Prozessen ist von sehr hoher Bedeutung. Das vorliegende Dokument enthält die diesbezüglich abgestimmten Festlegungen, die im Verlaufe des letzten Jahres in der Zusammenarbeit des Steuerungskreises der Allianz und interessierten Unterstützern entwickelt wurden. Die Festlegungen betreffen aktuell zwei Säulen, nämlich einerseits ex-post und andererseits ex-ante Zertifikate im Klimabereich.

Bezüglich einer dritten Säule, dem aus Allianz-Sicht sehr wichtigen Bereich der Stärkung der Nature Based Solutions, sind entsprechende Festlegungen noch zu treffen.

Es geht um Ansätze zur biologischen Sequestrierung und insbesondere um Aufforstungsprojekte, Regenwaldschutz sowie Humusbildung in der Landwirtschaft. Für Entwicklung und Klima haben derartige Vorhaben eine sehr hohe Bedeutung. Die Allianz wird noch festlegen, wie derartige Vorhaben besser als bisher gefördert und berücksichtigt werden können. Es geht darum, für diese neuen Wege der Erfassung und Anrechenbarkeit der Klimawirkung für die Allianz für Entwicklung und Klima zu identifizieren, die eine massive Hochskalierung der Nature Based Solutions ermöglichen.

2. Einleitung

Die Allianz für Entwicklung und Klima engagiert sich für freiwillige Beiträge von Unternehmen, Organisationen, Gebietskörperschaften und Individuen zu Entwicklungsförderung und Klimaschutz. Einerseits geht es um Entwicklungsbeiträge, orientiert an den SDGs (manchmal als Co-Benefits bezeichnet), andererseits um positive Klimawirkungen im bilanziellen Sinne (oft als CO₂-Kompensation bezeichnet). Die Allianz will dazu beitragen, den Umfang an derartigen Aktivitäten, die allesamt in den Kernbereich der BMZ-Verantwortungen fallen, massiv zu erhöhen. Wichtig ist dafür Hochskalierbarkeit der verfolgten Ansätze. Der freiwillige CO₂-Markt wird sich in den nächsten Jahren sehr stark verändern und weiterentwickeln. Das Ziel der Hochskalierbarkeit erfordert Niedrigschwelligkeit und Toleranz in Bezug auf die Zulassungskriterien zur Allianz. Mit gleicher Wichtigkeit geht es aber auch um Qualität, Reputation und Ehrlichkeit. Anker sind die etablierten Standards und die in diesem



Umfeld tätigen Anbieter, von denen viele schon heute Mitglied der Allianz sind. Ihr Input ist eine wichtige Grundlage für die Festlegungen zu den Standards der Allianz, ebenso wie Hinweise des Umweltbundesamtes.

Wichtig für die Klarheit der Kommunikation sind Differenzierungen. Bis auf Weiteres bestehen die meisten Aktivitäten in der Allianz in klassischen Kompensationsprojekten. Die Allianz berichtet in dieser Konstellation ausschließlich über erfolgte Stilllegungen von CO₂-Zertifikaten im Sinne von ex-post Zertifikaten (d. h. über bereits eingetretene Klimawirkungen) und über erfolgte Entwicklungswirkungen bzw. -förderungen.¹ Das ist die **1. Säule der Allianz**. Solche Stilllegungen sind die Basis für Aussagen zu Fortschritten hin zur Klimaneutralität bzw. Klimapositivität von Allianzmitgliedern.

Eine **2. Säule** bezieht sich auf sogenannte ex-ante Zertifikate. Sie dienen u. a. der Vorfinanzierung von Waldprojekten und sind deshalb aus Sicht der Allianz wichtig. Sie sind deshalb auch als Projekttyp in der Allianz zugelassen. Sie erzeugen Entwicklungswirkungen sofort, Klimawirkungen aber erst später. In der Berichterstattung wird an dieser Stelle **sowohl** über die erfolgten Entwicklungswirkungen als auch über die Menge an zukünftig eingesparten CO₂-Emissionen berichtet. Ex-ante Zertifikate können jedoch **nicht** im Kontext einer erfolgten CO₂-Kompensation und für einen Nachweis von bereits erreichten Fortschritten hin zur Klimaneutralität / Klimapositivität genutzt werden.

Der nachfolgende Anforderungskatalog ist für die Allianz und alle Unterstützer verbindlich. Er orientiert sich an dem ICROA Code of Best Practice.²

¹ Im Kontext dieses Dokuments beziehen sich zur besseren Unterscheidbarkeit Entwicklungswirkungen immer auf alle SDGs ohne Klima (SDG 13), da Klima immer gesondert behandelt wird. Dabei ist klar, dass Entwicklung und Klima nicht zu trennen sind und eng zusammengehören.

² Vgl. <https://www.icroa.org/The-ICROA-Code-of-Best-Practice>



3. Anforderungskatalog

3.1 Allgemeines

1. Die Hochwertigkeit von Projekten und Prozessen muss mit Bezug auf einen Standard nachgewiesen werden. In Frage kommende Standards sollten perspektivisch am ICROA *Code of Best Practice* orientiert sein.
2. Standards müssen die Entwicklungswirkungen (orientiert an den SDGs / auch Co-Benefits genannt)³ und die CO₂-Emissionsreduktionen von Projekten zertifizieren. Dies kann auch durch Kombination mehrerer Standards erreicht werden, die jeweils nur Teile des Geforderten abdecken, zusammen jedoch alle Aspekte.
3. Standards müssen einen „Owner“ besitzen, der die Verantwortung für den Standard besitzt und Weiterentwicklungen vornehmen kann. Der „Owner“ muss unabhängig und ohne Interessenkonflikte zu anderen Marktteilnehmern – insbesondere Zertifizierer, Projektentwickler, Händler – agieren.

3.2 Zugelassene Standards⁴

4. Gemäß der Punkte 1.-3. sind heute folgende Standards zugelassen: CDM, Gold Standard (verschiedene Ausprägungen, z. B. GS4GG, Fairtrade Gold Standard), Plan Vivo, SD VISTA, Verified Carbon Standard (VCS), CCBS und Social Carbon. Im deutschen Raum eher wenig relevant, jedoch zugelassen, ist der US-Standard ACR (American Carbon Registry).
5. Zugelassene Standards für Co-Benefits müssen einen nachweislich positiven Beitrag für zumindest einen Teil der SDGs (mindestens 1 SDG, und zwar zusätzlich zum SDG 13 „Klima“) messen können.

³ Wie oben dargestellt, sind im Weiteren aus Vereinfachungsgründen mit Entwicklungswirkungen solche ohne Klimabetrachtung gemeint, auch wenn die Klimafrage für die Entwicklungsfrage selber von zentraler Bedeutung ist. Sie wird stattdessen jeweils gesondert behandelt

⁴ Einen Überblick über die verschiedenen Standards gibt das UBA (Quelle: Umweltbundesamt. (2018). *Freiwillige CO₂-Kompensationen durch Klimaschutzprojekte* (S. 32-40). Dessau-Roßlau: Umweltbundesamt.).



6. Die Liste der Standards ist erweiterbar. Neue Standards können aufgenommen werden, wenn sie den gemeinsam vereinbarten Ansprüchen der Allianz entsprechen.

3.3 Umgang mit ex-post und ex-ante-Zertifikaten

7. In der Berichterstattung der Allianz wird hinsichtlich der CO₂-Wirkung zwischen ex-post- und ex-ante-Zertifizierungen unterschieden, um klar zwischen bereits eingetretenen CO₂-Minderungen und für die Zukunft ermöglichten CO₂-Wirkungen unterscheiden zu können. Dazu gibt es die separate 2. **Säule**. Alle Zertifikatstypen sind für die Erreichung der Ziele der Allianz wichtig, im Charakter jedoch verschieden. Hinsichtlich der Entwicklungswirkungen können jeweils beide Zertifikatstypen gemeinsam betrachtet werden, nicht jedoch bzgl. der Klimawirkungen. Diese liegen bei ex-ante Zertifikaten erst in der Zukunft. Die Zertifikate dienen der Vorfinanzierung später angestrebter Wirkungen. Insofern sind sie für Aussagen zum Umfang (in Tonnen CO₂) der bis zum aktuellen Zeitpunkt erfolgten CO₂-Kompensation oder für Aussagen in Richtung einer aktuellen Klimaneutralität / Klimapositivität **nicht** nutzbar.

3.4 Zertifizierungsprozesse und Transaktionen

8. Die Konformität von Projekten mit den Anforderungen der Standards muss durch unabhängige zugelassene Auditoren für die Standards festgestellt werden.
9. Der Beleg von erfolgten Emissionsreduktionen durch registrierte Projekte muss von unabhängigen Auditoren ex-post verifiziert werden.
10. Es muss klar identifizierbar ein oder mehrere Register geben, in denen Emissionsreduktionsprojekte registriert werden.
11. Emissionsreduktionszertifikate müssen in Registern eindeutig registrierten Projekten zugewiesen sein. Jede CO₂-Minderung darf nur einmal über ein Zertifikat bestätigt werden. Doppelungen und Mehrfachzählungen sind nicht zulässig. Zertifikate müssen im Rahmen transparenter Prozesse erworben und stillgelegt werden.



12. Stilllegungen müssen zweifelsfrei dokumentiert sein. Jede CO₂-Kompensation endet mit der dokumentierten Stilllegung der Zertifikate.

3.5 Zugelassene Projekttypen und Zertifikate

13. Projekte müssen additional sein, d.h. sie würden ohne die Finanzierung durch CO₂-Zertifikate nicht umgesetzt. Alle Aktivitäten sind freiwillig und gehen über staatliche Vorgaben hinaus.
14. Projektstandorte sind ausschließlich Entwicklungs- und Schwellenländer. Es gibt bzgl. dieser beiden Kategorien keinen per se Ausschluss einzelner Staaten.
15. Die Allianz ist bzgl. des Ausschlusses von Projekttypen zurückhaltend. Die zugelassenen Standards und die beteiligten Projektentwickler haben an dieser Stelle schon selbst weitgehende Vorkehrungen getroffen: Explizit ausgeschlossen werden dennoch mit Blick auf entsprechende, leicht modifizierte Vorgaben des Umweltbundesamtes für Kompensation auf deutscher Regierungsseite folgende Projekttypen:
- a. Energieeffizienz-Projekte aus sog. Beleuchtungsprogrammen, bei denen Lampen Quecksilber enthalten
 - b. Projekte im Palmölbereich, sofern das Palmöl nicht aus zertifizierter nachhaltiger Produktion stammt
 - c. Projekte zur geologischen CO₂-Sequestrierung
 - d. Projekte zur Vernichtung von Trifluormethan (HFC-23) und Distickstoffoxid (N₂O) aus der Herstellung von Adipinsäure
 - e. Projekte, die Gewinnung und Verarbeitung fossiler Brennstoffe begleiten oder in denen hauptsächlich fossile Brennstoffe verwendet werden, ausgenommen Carbon Capture and Usage (CCU), z. B. im Bereich synthetischer Kraftstoffe (e-fuels) und Energieeffizienzmaßnahmen in Haushalten



16. In der Allianz werden – wie auch bei ICROA – die generellen Prinzipien „real“ („real“), „messbar“ („measurable“), „dauerhaft“ („permanent“), „zusätzlich“ („additional“), „unabhängig verifiziert“ („independently verified“) und „einmalig“ („unique“) zugrunde gelegt.
17. Projekte müssen einen positiven messbaren Beitrag zur Entwicklungsförderung im Sinne der SDGs leisten (Co-Benefits – z. B. Gesundheit, Bildung, Biodiversität etc.). Einzelne Projekte müssen für mindestens ein SDG (zusätzlich zum SDG 13 Klima) positive Effekte nachweisen.
18. Projekte dürfen keine elementaren Rechte von Menschen in den Projektgebieten einschränken (etwa Menschenrechte, Rechte indigener Völker) und nicht zu einer Verschlechterung der Umweltsituation führen (Do-no-harm).⁵
19. Projekte müssen Entwicklungswirkungen und Klimawirkungen aufweisen. Diese Wirkungen müssen in einem räumlichen, inhaltlichen oder institutionellen Zusammenhang zueinanderstehen. Die Zusammenfügung verschiedener Komponenten ohne einen derartigen Zusammenhang zu einem Projekt ist nicht zulässig.

3.6 Vermarktung von Projekten und Zertifikaten

20. Kompensatoren werden häufig eine Vielzahl von Projekten zur Kompensation heranziehen (Portfolios). Basis für das Berichtswesen der Allianz bleiben aber die einzelnen inkludierten Projekte und die stillgelegten Zertifikate aus diesen.
21. Anbieter können als Marketing- und Vertriebsinstrument Zertifikate aus verschiedenen Projekten zu Kombiangeboten bündeln. Basis für das Berichtswesen bleiben auch in diesem Fall die einzelnen inkludierten Projekte und die stillgelegten Zertifizierungsmengen aus diesen.

⁵ Alle bei der Allianz zugelassenen Standards erfüllen diese Forderung mit je spezifischen Safeguarding Prinzipien.



3.7 Anforderungen für die Phase nach 2020

22. Hier geht es vor allem um die Wechselwirkung zwischen NDCs und freiwilligen Maßnahmen. Eine Doppelzählung von Emissionsreduktionen (durch das Projektland und den Zertifikatskäufer) muss vermieden werden. Standards müssen entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung von Doppelzählungen treffen und deren Wirksamkeit nachweisen.
23. Das Kriterium der Additionalität von Projekten muss auch unter zukünftigen geänderten Rahmenbedingungen gegeben sein. Die Zusätzlichkeit ist weiterhin von den Standards zu prüfen.
24. Ein neuer Post-Paris Marktmechanismus wird schon vorab begrüßt. Er setzt den Rahmen für die zukünftigen Möglichkeiten im freiwilligen Markt. Die Allianz wird sich in die Debatte über die Ausgestaltung desselben einbringen.
25. Die Allianz wird die Entwicklungen zu diesem Thema weiterverfolgen und situationsabhängig intern diskutieren und bewerten. Wichtig ist der Allianz die Vermeidung von Doppelzählungen und eine saubere Einbindung der verfügbaren Mechanismen in die „NDC-Welt“ auf der staatlichen Seite.

3.8 Mechanismen für Anregungen und Kritik

26. Die Einhaltung aller Festlegungen zu den Standards innerhalb der Allianz soll durch einen dauerhaft etablierten, transparenten Mechanismus für Anregungen und Kritik gewährleistet werden. Dritte können über diesen Mechanismus intervenieren, falls die Aktivitäten der Allianz bzw. der Unterstützer nicht den getroffenen Festlegungen entsprechen oder entsprechende Vermutungen bestehen. Allen Hinweisen wird in einem transparenten Prozess nachgegangen.